

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz — BGSNeuRegG)**

##### **A. Zielsetzung**

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll der Bundesgrenzschutz normenklare Grundlagen für seine Aufgaben und sonstigen Verwendungen sowie ein verbessertes polizeiliches Befugnisinstrumentarium erhalten. Außerdem dient das Gesetz der Vereinheitlichung des Polizeirechts von Bund und Ländern.

##### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Vorschriften über die neben seinen polizeilichen Aufgaben bisher nicht geregelten sonstigen Verwendungen des Bundesgrenzschutzes,
- Bestimmungen über die polizeilichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes bei der Strafverfolgung entsprechend seinem präventiv-polizeilichen Aufgabenbereich,
- bereichsspezifische Bestimmungen über die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechen,
- weitere Regelungen des Befugnisrechts zur Anpassung an den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder unter Berücksichtigung der sonderpolizeilichen Aufgabenstellung des Bundesgrenzschutzes sowie zur Verbesserung der Grenzsicherheit.

Weitere Änderungen betreffen die innere Organisation des Bundesgrenzschutzes sowie seine Zusammenarbeit mit anderen Polizeibehörden und der Zollverwaltung.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Mehrausgaben.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (14) — 211 02 — Bu 1/94

Bonn, den 22. Juni 1994

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuordnungsgesetz — BGSNeuRegG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften  
über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz — BGSNeuRegG)**

Vom ...

Der Gesetzentwurf und die Begründung sind identisch mit dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
— Drucksache 12/7562 —

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

#### Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG, da durch Artikel 3 Satz 3 des Entwurfs die Vorschrift des § 59 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972, die ihrerseits zustimmungsbedürftig ist, geändert wird.

### 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2)

§ 1 Abs. 2 ist durch eine Formulierung zu ersetzen, die der geltenden Fassung des § 1 Nr. 3, ergänzt um fehlende Zuweisungen und Berichtigungen der vorhandenen Zuweisungen, entspricht.

#### Begründung

Es handelt sich bei § 1 Abs. 2 um eine General Klausel, die dem Ziel der Bundesregierung nach einer „vielseitig verwendbaren Bundespolizei“ vollständig entspricht, da sie es dem Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungs- und Verordnungs kompetenz ermöglicht, dem BGS eine Vielzahl von Aufgaben zuzuweisen. Dies widerspricht jedoch einem tragenden föderalen Prinzip, wonach die Polizei Sache der Länder ist. Zudem ist die Aufgabenzuweisung durch den einfachen Gesetzgeber über den grenz- bzw. sonderpolizeilichen Bereich hinaus und ohne Grundlage in den sonstigen grundgesetzlichen Aufgabenzuweisungen verfassungswidrig, und zwar auch dann, wenn im übrigen für die Aufgabengebiete eine Verwaltungskompetenz des Bundes nach Maßgabe der Artikel 83 ff. GG besteht.

Zur weiteren Begründung wird auf die vom Land Nordrhein-Westfalen erhobene abstrakte Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178) verwiesen.

### 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 6 Satz 1 und § 12 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 6 Satz 1 und in § 12 Abs. 3 jeweils die Worte „im Benehmen“ durch die Worte „in Abstimmung“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Benehmensregelung ist in Fällen, in denen die Zuständigkeit der Länder berührt ist, eine zu schwache Beteiligungsform. Die Erfahrungen der Vergangenheit mit dem geltenden Bundesgrenzschutzgesetz haben gezeigt, daß das Benehmen häufig nur in einer Unterrichtung der zuständigen Landesbehörde bestand. Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, daß die Bundesgrenzschutzbehörden in eine intensivere Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden treten.

### 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach dem Wort „Grenzübertritt“ die Worte „sowie der Unterbringung und Versorgung der zu überprüfenden Personen“ einzufügen.

#### Begründung

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzesentwurfs obliegt dem Bundesgrenzschutz die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt — also die Durchführung des Einreisekontrollverfahrens —, soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

Das Einreisekontrollverfahren wird häufig so zügig durchgeführt werden können, daß für eine Unterbringung und/oder Versorgung der zu kontrollierenden Personen kein Bedarf gegeben ist. Anders verhält es sich jedoch bei den Personen, die unter die Flughafenregelung des § 18 a Asylverfahrensgesetz fallen. Dies sind Ausländer, die entweder aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29 a Asylverfahrensgesetz) stammen oder nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes sind und die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Bei diesen Personen ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen (§ 18 a Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Bei den Personen, die unter das Flughafenverfahren fallen, ist somit zum Zeitpunkt des Betreibens des Asylverfahrens noch keine Entscheidung über ihre Einreise in das Bundesgebiet erfolgt. Das Einreisekontrollverfahren erstreckt sich demzufolge über den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung

ausländischer Flüchtlinge hinaus. Nach den in § 18a Asylverfahrensgesetz vorgesehenen Fristen für die Bearbeitung des Asylantrags sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen kann das Einreisekontrollverfahren bis zu 19 Tagen dauern. Während dieses Zeitraums müssen die betroffenen Personen untergebracht und versorgt werden. Da diese Aufgabe in einem unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit der dem Bundesgrenzschutz übertragenen polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs steht, fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes. Dies macht deutlich, daß es sich bei der Flughafeneinrichtung des § 18a Asylverfahrensgesetz gerade nicht um eine in die Zuständigkeit der Länder fallende Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz, sondern um eine dem Bundesgrenzschutz zuzuordnende Bundeseinrichtung handelt.

Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist erforderlich, da der Bund die Auffassung vertritt, die Unterbringung und Versorgung der unter das Flughafenverfahren (§ 18a Asylverfahrensgesetz) fallenden Personen sei Aufgabe der Länder.

#### 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c nach dem Wort „Gefahren“ die Worte „für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben“ einzufügen.

#### Begründung

Die beabsichtigte Erweiterung der Gefahrenabwehr auf Gefahren, die ihren Ursprung innerhalb des Bundesgebietes haben, ist abzulehnen. In § 2 sollte sich der BGS auf seine klassische — gegen Gefahren von außen gerichtete — Grenzsicherungsfunktion beschränken. Grenzschutz ist seiner Funktion und seinem Wesen nach die Abwehr von Gefahren sowie die Beseitigung von Störungen, die dem eigenen Staatsgebiet von außerhalb des Bundesgebietes über die Grenzen hinweg drohen. Die Intention, dem BGS die allgemeine Abwehr von Gefahren, unabhängig vom Gefahrenentstehungsort, zuzuschreiben, führt zu einer Zuständigkeit und einem Tätigwerden des BGS in den Ländern zur allgemeinen Gefahrenabwehr, wenn die Gefahren innerhalb des Bundesgebietes ihren Ursprung haben und lediglich an der Grenze festgestellt werden („Filterfunktion des Grenzschutzes“, siehe Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, Seite 40 der Vorlage).

#### 6. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 und 2)

Artikel 1 § 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „Verfassungsorgane des Bundes“ durch die Worte „Verfas-

sungsorgane und oberste Gerichtshöfe des Bundes, Generalbundesanwalt“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Verfassungsorgane“ die Worte „die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Generalbundesanwalt“ einzufügen.

#### Begründung

Es besteht ein Bedürfnis, die bestehende gesetzliche Objektschutzregelung um die Möglichkeit eines Schutzes der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Generalbundesanwalts zu erweitern. Dies gilt insbesondere für Orte, an denen der Bundesgrenzschutz bereits Verfassungsorgane des Bundes schützt. Einer derartigen Ergänzung steht Verfassungsrecht nicht zwingend entgegen. Die nur auf ungeschriebenen Bundeskompetenzen gegründete Objektschutzzuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für Verfassungsorgane des Bundes und der Bundesministerien, die auf dem Gedanken beruht, daß der Bund „aus der Natur der Sache“ heraus in der Lage sein muß, mit eigenen Kräften für den Schutz seiner wichtigsten Organe Sorge zu tragen, ist auch auf die obersten Gerichtshöfe des Bundes und den Generalbundesanwalt übertragbar. Den Länderkompetenzen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Übernahme des Objektschutzes u. a. das Einvernehmen des beteiligten Landes voraussetzt.

#### 7. Zu Artikel 1 (§ 10)

Artikel 1 § 10 ist zu streichen.

#### Begründung

Gegen die beabsichtigte Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Auch wenn sich die Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dieser Vorschrift auf funktechnische Handlungen oder Auswertungen des BGS beschränken soll, so verbleibt es dennoch dabei, daß das sogenannte Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz durchbrochen würde. Dies führte dazu, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz eine „Vollzugshand“ erhielte. Der BGS würde sowohl Polizeiaufgaben als auch Verfassungsschutzaufgaben erfüllen. § 10 Abs. 3 des Entwurfs sieht insoweit zwar gewisse Vorkehrungen vor, diese können aber insgesamt die mit dieser Vorschrift verbundene Aufweichung des Trennungsgebotes nicht korrigieren.

#### 8. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Worte „einer Straftat besteht, die“ durch die Worte „eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die vorgesehene generelle Übertragung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung — einschließlich von Verbrechen —, wenn die Taten im räumlichen Zuständigkeitsbereich des BGS begangen wurden, weitet die bisherige Strafverfolgungszuständigkeit des BGS erheblich aus.

Die Zuständigkeit umfaßt dann auch Delikte, deren Bearbeitung bzw. Bewältigung in besonderem Maße kriminalistisches Fachwissen und operative, taktische und technische Maßnahmen, z. B. unter Einsatz von Spezialeinheiten erfordern, z. B.

- zu Nummer 1 Sprengstoffanschläge, Fälle von Geiselnahme oder Tötungsdelikte zum Nachteil von BGS-Beamten bei der Grenzkontrolle,
- zu Nummer 3 mittels Raub-, Erpressungs- oder Geiselnahmedelikten versuchte Fälle gewaltsamen Grenzdurchbruchs,
- zu Nummer 5 qualifizierte Raubüberfälle auf Werttransporte in Bahnhöfen oder auf Bahnanlagen („Postraub“), mit Sprengstoff- oder sonstigen Anschlügen auf Bahnanlagen versuchte räuberische Erpressungen der Bundesbahn von bundesweiter Bedeutung oder Tötungsdelikte im Bahnhofsmilieu.

Für eine Verlagerung der Strafverfolgungszuständigkeit in diesen Fällen auf den BGS besteht kein Erfordernis. Es kann auch nicht erwartet werden, daß die Qualität der Strafverfolgung durch eine derartige Zuständigkeitsverlagerung verbessert wird.

Da der Verzicht auf die bisher in § 2 a Abs. 3 BGS enthaltene Beschränkung auf Vergehen nach der Begründung zu § 12 Abs. 1 allein den Zweck hat, den Verbrechenstatbestand des § 315 Abs. 3 StGB einzubeziehen und ggf. Verbrechenstatbestände nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz hinzukommen sollen, können diese im Gesetz genannt werden. Dies entspricht zudem dem Gebot der Normenklarheit, dem der Hinweis auf eine geplante Rechtsverordnung, die Näheres bestimmt, auch unter Berücksichtigung bisheriger Zeitabläufe nicht hinreichend Rechnung trägt.

**9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6)**

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und der nachfolgende Satzteil ausgerückt einzufügen:

„darüber hinaus, soweit der Verdacht eines Verbrechens in Fällen der Nummer 6 besteht.“

**Begründung**

Soweit zur Verfolgung von Verbrechen Maßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstengewässers erforderlich sind, benötigt der Bundesgrenzschutz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, da die Landespolizeien insoweit keine Zuständigkeit besitzen.

**10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 1)**

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 Satz 1 in der Klammer die Angabe „ , § 6“ zu streichen.

**Begründung**

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 56 der Vorlage, zweiter Absatz) erweitert § 12 Abs. 2 Satz 1 die bereits durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 geschaffene räumliche Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für unaufschiebbare Strafverfolgungsmaßnahmen auf See über das Erforderliche hinaus. Der BGS soll künftig die volle Zuständigkeit für die Endbearbeitung von Straftaten erhalten, die außerhalb der deutschen Küstengewässer begangen werden, und zwar unabhängig vom Sachzusammenhang mit seinen originären sonderpolizeilichen Grenzschaufgaben. Damit wäre zugleich eine räumliche Ausdehnung der BGS-Aufgaben ins Inland hinein (Küstengewässer, Häfen) verbunden, obwohl die Reichweite der Landespolizei hier keine Verfolgungslücken offenläßt.

Tatsächlich werden auch künftig in der Regel abschließende Ermittlungen im deutschen Hoheitsgebiet, insbesondere in Häfen bzw. anlässlich der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal erforderlich. Parallel ist dort die jeweilige Landespolizei nach dem Gerichtsstand des Ergreifungsortes (§ 9 StPO) zuständig.

Zur Vermeidung regelmäßig auftretender entbehrlicher Schnittstellen und der praktisch notwendig werdenden „Daueramtshilfe“ muß die Zuständigkeit für die Endbearbeitung den Landespolizeien — wie bisher — vorbehalten bleiben.

Es gibt keinen rechtlichen, funktionellen oder inhaltlichen Grund, die Zuständigkeit der Landespolizeien für die Endbearbeitung faktisch auf die Fälle zu begrenzen, die erst in den Häfen bekanntwerden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 55 der Vorlage, letzter Satz des zweiten Absatzes). Auch die präventiven Funktionen des BGS (§ 6) beschränken sich wie § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 auf die räumlichen Bereiche außerhalb der deutschen Küstengewässer.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ist bereits alles enthalten, was der BGS rechtlich an Aufgabenzuweisung für die wirksame Strafverfolgung außerhalb der deutschen Küstengewässer, d. h. außerhalb der Reichweite der Landespolizeien benötigt. Der Schutz der deutschen und europäischen Küstengewässer bedarf der Zusammenarbeit aller kom-

petenten Kräfte. Dieser Sicherheitsverbund ist nicht mit dem Einsatz im geschlossenen Verband zu verwechseln.

#### 11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 a — neu —)

In Artikel 1 ist in § 12 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3 a) Bei anderen als den in Absatz 1 Satz 1 oder in einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Straftaten ist die Sache unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Die Verpflichtung des Bundesgrenzschutzes nach § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für in Absatz 1 Satz 1 oder in einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Straftaten entsprechend, wenn diese mit nicht nur unerheblichen anderen Straftaten im Zusammenhang stehen. Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen.“

#### Begründung

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen der Entwurfsfassung (Artikel 1 § 11 Abs. 2) vom 10. Dezember 1993. Die Vorschrift enthält — anders als die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs — eine Rechtsverpflichtung für den BGS, Ermittlungssachen insgesamt an die Länderpolizeien abzugeben, wenn für einen Teil der Straftaten die Länderpolizeien zuständig und diese Straftaten im Verhältnis zu den in die Strafverfolgungszuständigkeit des BGS fallenden Straftaten nicht nur unerheblich sind.

#### 12. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“

#### Begründung

Redaktionelle Klarstellung. Auch in Angelegenheiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist eine Abstimmung mit den Landespolizeien geboten, wenn der räumliche Zuständigkeitsbereich des BGS überschritten wird.

#### 13. Zu Artikel 1 (§ 14)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 dem § 14 folgender Absatz angefügt werden sollte:

„(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 12 stehen dem Bundesgrenzschutz die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Befugnisse zu.“

#### Begründung

In Artikel 1 (§§ 14 bis 50) wird vielfach nicht hinreichend zwischen Befugnissen des Bundesgrenzschutzes im Rahmen seiner Aufgaben der Gefahrenabwehr und denen im Bereich der Strafverfolgung unterschieden. Zumeist handelt es sich zwar um Regelungen der Gefahrenabwehr (z. B. Artikel 1 §§ 17 bis 20, 38 bis 42); zum anderen besteht jedoch eine Gemengelage zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (namentlich im Bereich der Datenerhebung, aber auch bei der Durchsuchung von Wohnungen, Artikel 1 §§ 21 bis 28, 45, 46). Insoweit sollte klargestellt werden, daß sich die Befugnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Strafverfolgung nach der Strafprozeßordnung bestimmen. Dies wird für erforderlich gehalten, weil — z. B. im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeiten (Artikel 1 § 46 Abs. 1), aber auch im Rahmen der Eingriffsbefugnisse nach Artikel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Teil 3 und 4 — Unterschiede bestehen. Die allgemeine Befugnisnorm — namentlich in Artikel 1 § 14 Abs. 3 — dürfte insoweit nicht unmittelbar anwendbar sein, so daß sich die angeregte Ergänzung dieser Vorschrift zur Klarstellung empfehlen könnte.

#### 14. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3 Satz 2)

Artikel 1 § 21 Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist,
2. durch die Erhebung beim Betroffenen die Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

#### Begründung

Die als Nummer 3 vorgeschlagene Regelung entspricht § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesdatenschutzgesetzes. Vom Grundsatz der vorrangigen Erhebung beim Betroffenen kann abgewichen werden, wenn die Erhebung bei Dritten weniger zeitaufwendig oder kostengünstiger ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen durch die Erhebung bei Dritten grundsätzlich nicht zu besorgen ist. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig gegeben, wenn Daten von anderen öffentlichen Stellen, insbesondere anderen Polizeibehörden, im Rahmen des gleichen Zwecks oder einer anderen polizeilichen Aufgabenstellung erhoben werden. Die vorgeschlagene Änderung erweitert die Datenerhebungsmöglichkeiten des BGS und erleichtert damit die Tätigkeit des BGS.



**15. Zu Artikel 1 (§§ 28 und 31)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Fehlen besonderer Regelungen über ein Verfahren für die Gewährung mindestens nachträglichen rechtlichen Gehörs gegen die in Artikel 1 §§ 28 und 31 vorgesehenen richterlichen Entscheidungen mit Artikel 103 Abs. 1 GG vereinbar ist.

**Begründung**

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (E 9, 89 [98]; 57, 346 [359]) kann der Gesetzgeber zwar bei Eilbedürftigkeit oder drohender Zweckvereitelung auf die vorherige Anhörung des durch die zu treffende gerichtliche Entscheidung Betroffenen verzichten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser „in einem solchen Fall Gelegenheit erhält, wenigstens nachträglich sich gegen die angeordneten Maßnahmen zu wehren. Es muß also auf Verlangen des Betroffenen zu einem Nachverfahren kommen, in dem ihm rechtliches Gehör gewährt und über die Berechtigung der getroffenen Maßnahmen entschieden wird“ (BVerfGE 9, 98).

Ein derartiges Nachverfahren sieht der Entwurf nicht vor. Ob die Bestimmungen des FGJ oder § 23 EGGVG ein solches Verfahren in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang vorsehen, erscheint gerade im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgesehene präventive Tätigkeit des BGS als zweifelhaft.

**16. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 a — neu —)**

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 2 Satz 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. personengebundene Hinweise, soweit dies zur Eigensicherung von Beamten oder zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist,“.

**Begründung**

Die Vorschrift soll ermöglichen, personengebundene Hinweise, die der Eigensicherung oder der Vermeidung einer Selbstgefährdung der gespeicherten Personen dienen, in dem gebotenen Umfang zu speichern. Eine vergleichbare Regelung ist auch im Referentenentwurf des Bundeskriminalamtgesetzes (§ 6 Abs. 2 a) enthalten. Die Auslegung, daß solche Hinweise bereits nach § 29 Abs. 1 zulässig sind, dürfte der umfassenden Regelungssystematik von § 29 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 widersprechen.

**17. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 2)**

Artikel 1 § 31 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person solche Straftaten begehen wird

und die grenzpolizeiliche Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.“

**Begründung**

Die Formulierung des Entwurfs schränkt die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung auf bereits erkannte Straftäter ein und läßt außer acht, daß in der Praxis die Notwendigkeit besteht, auch solche Personen zu beobachten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Diese Notwendigkeit ist in einigen Länderpolizeigesetzen erkannt (vgl. z. B. § 21 Abs. 1 PolG NW, Artikel 36 Abs. 1 BayPAG) und entspricht auch dem § 8 d des Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

**18. Zu Artikel 1 (§ 57 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)**

In Artikel 1 ist in § 57 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Aufgabenwahrnehmung“ zu ersetzen.

**Begründung**

Nicht die Aufgaben können gesteuert werden, sondern die Aufgabenwahrnehmung.

**19. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 2 und 3)**

Artikel 1 § 64 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Worte „haben sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz“ durch die Worte „so richten sich ihre Befugnisse nach dem Recht des Landes“ zu ersetzen.

bb) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

b) In Absatz 3 sind nach dem Wort „entsprechend“ folgende Worte einzufügen:

„mit der Maßgabe, daß sie dieselben Befugnisse haben wie der Bundesgrenzschutz. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde“.

## Begründung

Zu a)

Die Vorschrift des § 64 Abs. 1 ist nicht nur als Regelung der Eilkompetenz zu sehen. Die Besonderheit und der Unterschied zu den landesgesetzlichen Regelungen (z. B. § 9 POG NW), die im Grundsatz ähnlich ausgestaltet sind wie § 64 Abs. 2, besteht darin, daß in den Aufgabenbereichen des BGS die Polizei des Landes örtlich und subsidiär auch sachlich zuständig bleibt. Dieser Umstand rechtfertigt es aber, daß die Polizei des Landes ihre Befugnisse nach eigenem Recht ausübt und nicht den Weisungen des BGS unterliegt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gefahrenabwehr.

Zu b)

Die Änderung des § 64 Abs. 3 ist eine Folgeänderung zu § 64 Abs. 2, um den Regelungsgehalt des beabsichtigten § 64 Abs. 2 für Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden zu erhalten.

## 20. Zu Artikel 2 (§ 5a — neu — AuslG)

In Artikel 2 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

, § 5a

Ausländergesetz

§ 63 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt

durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das nach dem Wort „Haft“ stehende Komma wird durch einen Strichpunkt ersetzt und der Satzteil „die Ingewahrsamnahme und Versorgung der ihnen von den Ausländerbehörden und Polizeien der Länder zur Rückführung am Flughafen übergebenen Personen,“ eingefügt.

## Begründung

Bei Abschiebungen auf dem Luftwege stellt sich insbesondere bei Sammeltransporten das Erfordernis, die abzuschiebenden Personen im Flughafenbereich in Gewahrsam zu nehmen und sie zu versorgen, da sich die jeweiligen Abflugtermine regelmäßig über den gesamten Tag erstrecken. Mit dem Eintreffen der abzuschiebenden Personen am Flughafen am Tage der Rückführung beginnt der eigentliche Rückführungsvorgang. Da für die Rückführung eine Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 1 Ausländergesetz gegeben ist, obliegt diesem somit auch die Ingewahrsamnahme und Versorgung der abzuschiebenden Personen am Flughafen. Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist erforderlich, da der Bund die Auffassung vertritt, die dargestellte Aufgabe falle in die Zuständigkeit der Länder.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

### Zu Nummer 1

#### Zu den Eingangsworten

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung des Artikels 3 Satz 3, nach der die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 48 bis 61 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 an die vorherige Zustimmung des Deutschen Bundestages gebunden ist, begründet nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

Es trifft zu, daß § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes von 1972 die Versorgungsbehörden der Länder mit der Versorgung und Unterhaltssicherung der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz beauftragt und mithin als Tatbestand der Bundesauftragsverwaltung im Sinne des Artikels 87b Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedurfte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch nicht jedes Gesetz, das ein Zustimmungsgesetz ändert, allein aus diesem Grunde zustimmungsbedürftig. Änderungsgesetze sind an die Zustimmung des Bundesrates vielmehr nur dann gebunden, wenn sie ihrerseits einen zustimmungspflichtigen Inhalt haben und damit zu einer neuen Gewichtsverschiebung im föderativen System des Grundgesetzes führen (vgl. BVerfGE 37, 363/380ff.; 48, 127/178). Danach kann das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 87b Abs. 2 Satz 1 GG auch dann eingreifen, wenn ein Änderungsgesetz die früher mit Zustimmung des Bundesrates in Bundesauftragsverwaltung überführte Verwaltungsaufgabe so umgestaltet oder erweitert, daß dieser Vorgang angesichts des Grundsatzes des Artikels 83 GG einer neuen Übertragung von Ausführungszuständigkeiten auf den Bund gleichkommt (vgl. BVerfGE 48, 127/129). Eine derartige Verschiebung der Verwaltungszuständigkeiten zu Lasten der Länder liegt nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts insbesondere dann vor, wenn durch das Änderungsgesetz die nach Artikel 87b Abs. 2 Satz 1 GG zustimmungsbedürftige Sachaufgabe „in Inhalt und Umfang grundlegend verändert wird“ und damit „eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite“ erhält (vgl. BVerfGE 48, 127/184).

Dies ist bei der Regelung des Artikels 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs jedoch nicht der Fall. Inhalt und Umfang der von den Ländern wahrzunehmenden Verwaltungsaufgabe werden in keiner Weise verändert. Vielmehr wird lediglich bestimmt, daß diese Sachaufgabe nicht mehr allein auf Grund der bloßen Geltung des Gesetzes besteht, sondern zusätzlich von einem vorherigen zustimmenden Beschluß des Deutschen Bundestages abhängig ist. Insoweit besteht eine Parallele zu der Aufhebung zustimmungsbedürftiger Vorschriften, die nach der Judikatur des Bundes-

verfassungsgerichts keine Zustimmungsbedürftigkeit begründet (vgl. u. a. BVerfGE 14, 197/219f.). Ist danach für die endgültige Beendigung des Verwaltungshandelns der Länder keine Zustimmung des Bundesrates erforderlich, muß dies erst recht für eine Regelung gelten, die ein „Ruhe“ der zustimmungsbedürftigen Sachaufgabe bis zu einer „Entsperrung“ durch den Deutschen Bundestag anordnet.

### Zu Nummer 2

#### Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der in § 1 Abs. 2 vorgesehene Hinweis auf andere Rechtsvorschriften ist einem ohnehin nur deklaratorischen Aufgabenkatalog vorzuziehen, da dies die Gefahr der Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit des Aufgabenkatalogs infolge gesetzlicher Neuregelungen vermeidet und zudem unnötige Doppelregelungen erspart.

Ein Eingriff in Länderkompetenzen ist mit der Regelung nicht verbunden, da es sich dabei nicht um eine Aufgabenzuweisungsnorm, sondern um eine klarstellende Öffnungsklausel handelt. Der Bundesgesetzgeber, dem es unbenommen bleibt, dem Bundesgrenzschutz durch andere Normen neue Aufgaben zuzuweisen, muß sich dabei selbstverständlich im Rahmen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes halten.

### Zu Nummer 3

#### Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 6 Satz 1 und § 12 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verpflichtung, „Benehmen“ mit den Ländern herzustellen, entspricht dem geltenden Recht (§ 2a Abs. 4 Satz 1, § 8 BGG) und ist zudem die in der Rechtssprache übliche Formulierung für die Beteiligung einer mitwirkungsberechtigten Stelle, deren Zuständigkeit berührt ist.

Schreibt eine Rechtsvorschrift die Herstellung von Benehmen vor, so stellt dies nach einhelliger Auffassung für die entscheidungszuständige Behörde das formelle Erfordernis auf, nicht nur die mitwirkungsberechtigte Stelle zu unterrichten, sondern dieser auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Verständigung anzustreben.

Der Begriff „Benehmen“ umfaßt damit zweifelsfrei die mit dem Vorschlag bezweckte — über die bloße Unterrichtung hinausgehende — Verständigung mit den Länderbehörden. Deshalb sollte im Interesse der

Klarheit und Verständlichkeit an dem bisher verwendeten Begriff „Benehmen“ festgehalten und der in der Gesetzessprache ungebräuchliche Begriff der „Abstimmung“ vermieden werden.

#### Zu Nummer 4

##### Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung würde der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes widersprechen, aus der sich ergibt, daß die Länder für die Unterbringung und Versorgung auch solcher Personen zuständig sind, die vor dem Abschluß der grenzpolizeilichen Kontrolle auf dem Flughafengelände untergebracht werden müssen (Artikel 30 und Artikel 83 GG).

Aus der Verwaltungskompetenz des Bundes für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs kann keine umfassende Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für alle Lebensverhältnisse einer Person, der rechtlich die Einreise noch nicht gestattet ist, die sich aber schon auf deutschem Boden befindet, gefolgert werden. Die Transitzone eines Flughafens, in der Asylsuchende vor der Einreise untergebracht sind, ist kein exterritorialer oder gar rechtsfreier Raum, sondern Teil des Bundesgebietes, in dem das Grundgesetz und die gesamte Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gelten. So ist unzweifelhaft auf Straftaten im Transitbereich deutsches Strafrecht anzuwenden. Die Strafverfolgung obliegt nach der Strafprozeßordnung den zuständigen Landesbehörden und nicht etwa den Strafverfolgungsbehörden des Bundes. Entsprechendes gilt auch für die Unterbringung und Versorgung von Ausländern nach dem Bundessozialhilfegesetz, das von den Ländern auszuführen ist. Gemäß § 120 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz ist Ausländern, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten, Sozialhilfe zu gewähren. Diese Regelung knüpft bereits vom Wortlaut her lediglich an den physischen Aufenthalt und nicht etwa an eine Einreise im rechtlichen Sinne an. Die Fiktion der Nichteinreise von Ausländern, die sich noch in der Transitzone des Flughafens aufhalten, ist ausschließlich ausländerrechtlicher Natur und hat nur Auswirkungen in bezug auf das Ausländerrecht. Die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz bleiben hiervon unberührt.

#### Zu Nummer 5

##### Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c um die Worte „für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ wird zugestimmt.

Einer weiteren Ergänzung der Vorschrift um die Worte „die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben“ wird dagegen nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ermöglicht es dem Bundesgrenzschutz, im Rahmen der

polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auch bei der Ausreisekontrolle erkannte Gefahren abzuwehren oder zu beseitigen. Es wäre mit dem Schutzauftrag des Bundesgrenzschutzes als Grenzpolizei nicht vereinbar, wenn er bei Gefahren, die nicht im Einreiseverkehr, sondern im Ausreiseverkehr erkannt werden, zu Lasten der Betroffenen, aber auch anderer Personen im Ausland, untätig bliebe. Die sonst in Betracht kommende „Eilkompetenz“ des Bundesgrenzschutzes aufgrund der Landespolizeigesetze ist wegen ihrer engen Tatbestandsvoraussetzungen (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 3 MEPolG: „zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr“) nicht ausreichend.

Ein Eingriff in Länderkompetenzen ist mit der Regelung nicht verbunden, da dem Bundesgrenzschutz die hier in Rede stehende Gefahrenabwehr nur als Teilaufgabe der grenzpolizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zugewiesen wird (vgl. Eingangsworte der Regelung des Absatzes 2 Nr. 2).

Soweit vor, neben oder nach der grenzpolizeilichen Kontrolle Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich sind, sind diese von der zuständigen Landesbehörde, in der Regel der Landespolizei, zu treffen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 7, wonach die allgemeine polizeiliche Zuständigkeit der Länder auch an der Grenze unberührt bleibt.

#### Zu Nummer 6

##### Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 und 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die verfassungsrechtlich „aus der Natur der Sache“ abgeleitete Kompetenz des Bundes für den Objektschutz seiner Einrichtungen ist mit der aus dem geltenden Recht (§ 4 BGG) übernommenen Regelung über die Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes für den Schutz von Verfassungsorganen des Bundes und Bundesministerien ausgeschöpft. Zudem wäre der Kreis der Schutzobjekte bei einer Erweiterung auf Bundesgerichte und den Generalbundesanwalt nicht mehr sinnvoll gegenüber oberen und sonstigen Bundesbehörden abgrenzbar.

#### Zu Nummer 7

##### Zu Artikel 1 (§ 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgesehene Regelung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie führt insbesondere nicht zu einem Verstoß gegen das sog. Trennungsgesetz. Die Unterstützung erfolgt in Form einer Organelihe für das Bundesamt für Verfassungsschutz, dem dadurch keinerlei polizeiliche Befugnisse erwachsen. Die im Rahmen der Unterstützung zulässigen Maßnahmen richten sich vielmehr ausschließlich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz.

Zusätzlich wird durch die Absätze 2 und 3 des § 10 sichergestellt, daß die polizeilichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes von der funktechnischen Unterstützung strikt getrennt wahrgenommen werden.

#### Zu Nummer 8

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die grundsätzliche Beschränkung der Strafverfolgungszuständigkeit des BGS auf Vergehen mit der alleinigen Ausnahme der Strafverfolgung von Verbrechen auf hoher See entsprechend dem Vorschlag zu Nummer 9 erscheint nicht sachgerecht.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hat in seiner Beschlußempfehlung zu Recht darauf hingewiesen, daß die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung gegen Schlepper und Schleuser zum Kernaufgabenbereich des BGS gehöre und es daher sachgerecht sei, ihm die Strafverfolgung auch für Verbrechenstatbestände nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuzuweisen. Auch im Fall des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr sei es sachgerecht, dem BGS die Zuständigkeit zur Bearbeitung des Verbrechenstatbestandes nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB zuzuweisen, wenn der Täter in der Absicht handelt, einen Unglücksfall herbeizuführen. Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

Dem Vorschlag könnte daher nur dann zugestimmt werden, wenn er zusammen mit folgender Formulierung verwirklicht würde, die auch vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates vorgeschlagen worden war und die den Vorschlag zu Nummer 9 einbezieht:

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und der nachfolgende Satzteil ausgerückt einzufügen:

„darüber hinaus, soweit der Verdacht eines Verbrechens nach Nummer 2 oder nach § 315 Abs. 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches besteht sowie in Fällen der Nummer 6.“

#### Zu Nummer 9

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6)

Dem Vorschlag wird zugestimmt nach Maßgabe der Gegenäußerung zu Nummer 8.

#### Zu Nummer 10

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### Zu Nummer 11

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3a — neu —)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die bisherigen Absätze 3 und 4 Absätze 4 und 5 werden und folgender neuer Text als Absatz 3 eingefügt wird:

„(3) Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Die Verpflichung des Bundesgrenzschutzes nach § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Straftaten im Sinne des Absatzes 1 entsprechend, wenn diese im Zusammenhang mit weiteren Straftaten stehen und das Schwergewicht der Straftaten insgesamt außerhalb der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes liegt. Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen.“

Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend der auch sonst durchgängig im Regelungstext verwendeten Terminologie (vgl. z. B. § 21 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 28 Abs. 1 Nr. 2) nicht erforderlich.

Das Abstellen auf den Schwerpunkt der Taten insgesamt in Satz 3 entspricht der auch sonst üblichen Handhabung in Fällen einer Zuständigkeitskonkurrenz mehrerer Strafverfolgungsbehörden.

#### Zu Nummer 12

Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### Zu Nummer 13

Zu Artikel 1 (§ 14)

Eine zusätzliche deklaratorische Bestimmung, wonach die Strafprozeßordnung zur Erfüllung der Strafverfolgungsaufgaben des Bundesgrenzschutzes maßgeblich ist, wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Regelung der Strafverfolgungszuständigkeiten des Bundesgrenzschutzes in § 12 nimmt bereits ausdrücklich auf die §§ 161, 163 StPO Bezug. Somit ist zweifelsfrei, daß allein die Strafprozeßordnung insoweit einschlägig ist. Befugnisse nach dem Bundesgrenzschutzgesetz können für die Strafverfolgung nicht in Anspruch genommen werden. Dies stellt auch § 14 Abs. 1 durch die Bezugnahme auf die präventivpolizeilichen Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 klar. Ferner wird in der Begründung zu § 12 sowie zu zahlreichen Standardbefugnissen (vgl. z. B. zu §§ 21, 22) klargestellt, daß sich die Wahrnehmung von Aufgaben der Strafverfolgung nach der Strafprozeßordnung bestimmt.

**Zu Nummer 14***Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3 Satz 2)*

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Grundsatz, daß personenbezogene Daten offen und beim Betroffenen zu erheben sind, sollte nicht weiter eingeschränkt werden.

Um die Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes sicherzustellen, ist die in § 21 Abs. 2 Satz 2 bereits enthaltene Regelung ausreichend, nach der eine Datenerhebung bei Dritten dann zulässig ist, „wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde“. Eine zusätzliche Regelung, die darauf abstellt, daß die Datenerhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, bedarf es daneben nicht.

**Zu Nummer 15***Zu Artikel 1 (§§ 28 und 31)*

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Regelungen in Artikel 1 §§ 28 und 31 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Artikel 103 GG begründet keinen Anspruch auf ein besonderes Verfahren über die Gewährung — zumindest nachträglichen — rechtlichen Gehörs gegen die in Artikel 1 §§ 28 und 31 vorgesehenen richterlichen Entscheidungen. Die Möglichkeiten nachträglichen Rechtsschutzes richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

**Zu Nummer 16***Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 a — neu —)*

1. Dem Vorschlag wird zugestimmt, allerdings mit der Maßgabe, daß die Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 3 aufgenommen wird, der folgende Fassung erhält:

„Weitere personenbezogene Daten kann der Bundesgrenzschutz nach Satz 1 nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Eigensicherung von Beamten oder zum Schutz des Betroffenen oder
  2. weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß weitere Strafverfahren gegen ihn wegen Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 zu führen sind.“
2. Im Zusammenhang damit wird im Interesse einer eindeutigen Abgrenzung der Speicherbefugnisse nach den Sätzen 1 und 3 der Vorschrift vorgeschlagen, § 29 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „erlangt hat“ wie folgt zu fassen:

„, zur Gefahrenabwehr im Rahmen der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben oder für Zwecke künftiger Strafverfahren wegen Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 in Dateien speichern, verändern und nutzen.“

**Zu Nummer 17***Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 2)*

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Angesichts der nicht unerheblichen Eingriffsintensität einer Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung sollte es bei den im Regierungsentwurf vorgesehenen engeren Voraussetzungen bleiben, die in der Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen auch auf bereits von ihm begangene Straftaten abstellt.

**Zu Nummer 18***Zu Artikel 1 (§ 57 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)*

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Nummer 3 wie folgt gefaßt wird:

„3. Koordinierung und Steuerung der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nach § 12,“.

Diese Fassung entspricht den im Gesetzentwurf durchgängig verwendeten Formulierungen, vgl. z. B. § 12 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 1, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 2, §§ 64, 66.

**Zu Nummer 19***Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 2 und 3)*

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 64 Abs. 2 Satz 1 der zweite Satzteil wie folgt gefaßt wird:

„... richten sich ihre Befugnisse nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.“

Dadurch wird klargestellt, daß nicht nur „Landesrecht“, sondern insgesamt das für die Polizei des Landes geltende Recht, das auch Bundesrecht sein kann (z. B. Strafprozeßordnung, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Ausländergesetz), anzuwenden ist. Dies entspricht den in § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen.

**Zu Nummer 20***Zu Artikel 2 (§ 5 a — neu —)*

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Durchführung des Ausländergesetzes einschließlich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen liegt

nach den Artikeln 30 und 83 GG grundsätzlich in der Kompetenz der Länder. Zuständig sind die Ausländerbehörden nach § 63 Abs. 1 AuslG. Für die Zurückschiebung, die Festnahme sowie die Durchsetzung der Verlassenspflicht des § 36 AuslG und die Durchführung der Abschiebungen sind auch die Polizeien der Länder zuständig (§ 63 Abs. 6 AuslG).

Demgegenüber ist eine originäre Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes nach § 63 Abs. 4 Nr. 1 AuslG für „die Zurückweisung, die Zurückschiebung an der Grenze, die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten“ nur dann gegeben, wenn der Ausländer sich nach dem Grenzübertritt noch

in der Zuständigkeit oder Obhut des Bundesgrenzschutzes befindet, d. h. solange ein unmittelbarer Grenzbezug besteht und eine ausländerrechtliche Zuständigkeit der Länder noch nicht begründet ist. Bei einem Ausländer, der sich bereits in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit von Landesbehörden befindet, verbleibt es für den Vollzug der Abschiebungsverfügung einer Ausländerbehörde bei der Zuständigkeit des Landes für die Abschiebung insgesamt einschließlich der Verbringung außer Landes (Rückführung). Daraus folgt zugleich, daß auch die Ingewahrsamnahme und Versorgung abzuschiebender Ausländer nur Sache der Länder sein kann.

